

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/internationales-steuerrecht/fg-hessen-weiterverkauf-eines-teilanteils-an-einer-personengesellschaft-im-wege-des-durchgangserwerbs.html>

 26.04.2011

Internationales Steuerrecht

FG Hessen: Weiterverkauf eines Teilanteils an einer Personengesellschaft im Wege des Durchgangserwerbs

Sachverhalt

Die Klägerin ist neben weiteren Beteiligten Miteigentümerin an der D-KG. Im November 1999 erwarb sie von einem der Miteigentümer weitere Anteile an der D-KG. Im Januar 2000 veräußerte sie Anteile ihrer Beteiligung der D-KG an weitere Miteigentümer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns aus den Verkäufen von Januar 2000 setzte die Klägerin die Anschaffungskosten aus den Ankäufen aus November 1999 an, mit der Folge, dass sie aufgrund niedrigerer Verkaufspreise einen entsprechenden Verlust deklariert. Die zuständige Finanzbehörde ermittelte demgegenüber den Buchwert der veräußerten Anteile im Wege einer Durchschnittsbewertung der Anschaffungskosten ihres gesamten Anteils an der D-KG. Dies ergab einen Veräußerungsgewinn.

Entscheidung

Das Finanzamt ist bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns zu Recht davon ausgegangen, dass dem Erlös der Buchwert des Teilanteils an der D-KG gegenüberzustellen ist, der sich im Wege der Durchschnittsbewertung ermittelt.

Nach § 16 Abs. 2 EStG ist der Veräußerungsgewinn der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten den Wert des Betriebsvermögens übersteigt. Veräußert ein Mitunternehmer nur einen Teil seines Kommanditanteils, so ist dessen Wert, mit dem entsprechenden Bruchteil des Buchwertes des gesamten Mitunternehmeranteils anzusetzen (Durchschnittsbewertung). Erwirbt ein Gesellschafter einer Personengesellschaft einen weiteren Anteil hinzu, so behält dieser neu hinzuerworbene Anteil nicht seine rechtliche Selbständigkeit.

Nach teilweise vertretener Auffassung soll dies jedenfalls dann gelten, wenn die Anteile nicht mit unterschiedlichen Sonderrechten ausgestattet sind oder Beschränkungen unterliegen (vgl. FG Baden-Württemberg vom 05.06.2002, BFH-Urteil vom 13.02.1997). Sofern man die vom BFH und FG Baden-Württemberg erwähnten Sonderrechte als Ausnahme von der Einheitlichkeit des Geschäftsanteils zulassen wolle, sind diese, nach Ansicht des Gerichts, nicht auf Fälle eines schuldrechtlichen Durchgangserwerbs zu übertragen.

Zu klären bleibt die Rechtsfrage, ob ein beabsichtigter Durchgangserwerb geeignet ist, einen Mitunternehmeranteil so zu verselbständigen, dass ein separierter Anteil i.S. eines selbständigen Wirtschaftsgutes entsteht, dem ausschließlich die für seinen Erwerb angefallenen Anschaffungskosten zuzuordnen sind.

Die Revision ist wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

Betroffene Norm

§ 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 2 EStG

Fundstelle

[Finanzgericht Hessen](#), Urteil vom 24.03.2010, 13 K 2850/07, BFH-anhängig IV R 21/10

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.